



Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Amt für**  
**Abfall, Wasser, Energie und Luft**

# **Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 17 WsV**

## **Kantonales Gewässer in den Gemeinden der 3. Priorität**

### **EULACH**

#### **Technischer Bericht II. GEMEINDE Elsau**



**Öffentliche Auflage vom 26. Juni 2026**

**Basler & Hofmann**

**SUTER  
VON KÄNEL  
WILD**

Planer und Architekten AG

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV sowie § 17 WsV  
Eulach in den Gemeinden der 3. Priorität  
II Gemeinde Elsau

Foto auf dem Titelblatt: eigene Aufnahme vom 02.10.2025, Blick in Gegenfliessrichtung im  
Abschnitt Eulach\_01

## **Impressum**

### **Auftraggeber**

Kanton Zürich  
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Walcheplatz 2  
8090 Zürich

Kontaktperson:  
Anita Bianchi  
+41 43 259 39 48  
E-Mail: [gewaesserraum@bd.zh.ch](mailto:gewaesserraum@bd.zh.ch)

### **Auftragnehmer**

Basler & Hofmann AG  
Bachweg 1  
Postfach  
8133 Esslingen

Suter • von Känel • Wild  
Planer und Architekten AG  
Förribuckstrasse 30  
8005 Zürich

# Inhalt

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>5</b>
1.1.	Ausgangslage	5
1.2.	Projektperimeter	5
1.3.	Verfahrensablauf	6
<b>2.</b>	<b>Grundlagenübersicht zur Interessenermittlung</b>	<b>9</b>
2.1.	Einführung	9
2.2.	Grundlagen auf Stufe Bund	9
2.3.	Kantonale Grundlagen	10
2.4.	Regionale Grundlagen	17
2.5.	Relevante Kommunale Grundlagen	18
2.6.	(Relevante) Weitere Grundlagen	20
<b>3.</b>	<b>Abschnittsbildung</b>	<b>22</b>
<b>4.</b>	<b>Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a GSchV</b>	<b>24</b>
<b>5.</b>	<b>Erhöhung</b>	<b>25</b>
5.1.	Hochwasserschutz	25
5.2.	Revitalisierung	25
5.3.	Natur- und Landschaftsschutz	26
5.4.	Gewässernutzung	27
5.5.	Fazit	27
<b>6.</b>	<b>Anpassungen des Gewässerraums</b>	<b>29</b>
6.1.	Asymmetrische Anordnung des Gewässerraums	29
6.2.	Reduktion des Gewässerraums	29
6.2.1.	Dicht überbautes Gebiet	29
6.2.2.	Nachweis für reduzierten Gewässerraum	29
6.2.3.	Fazit	29
6.3.	Harmonisierung	29
6.4.	Fazit	30
<b>7.</b>	<b>Schlussprüfung</b>	<b>31</b>
7.1.	Interessenermittlung	31
7.2.	Interessensbewertung	31
7.3.	Interessensabwägung	31
7.4.	Entscheid und Ausscheidung Gewässerraum	32

## **ANHANG**

- A01 Formular Vorabklärung
- A02 Festlegung Gewässerraum – Herleitung und Resultate
- A03 Grundlagenplan
- A04 Abschnittsweise Dokumentation der Interessen «Inventare» mit Substanzschutz
- A05 Quantifizierung und Pläne Fruchtfolgeflächen / Natürlich gewachsene Böden
- A06 Betroffenheit landwirtschaftlicher Nutzflächen
- A07 Beurteilung dicht überbaut / nicht dicht überbaut
- A08 Tabelle Interessenermittlung
- A09 Tabelle Interessenbewertung
- A10 Tabelle Interessenabwägung
- A11 Detailpläne Gewässerraum
- A12 Hochwasserschutznachweis
- A13 Fotodokumentation
- A14 Koordinatenliste
- A15 Übersichtsplan

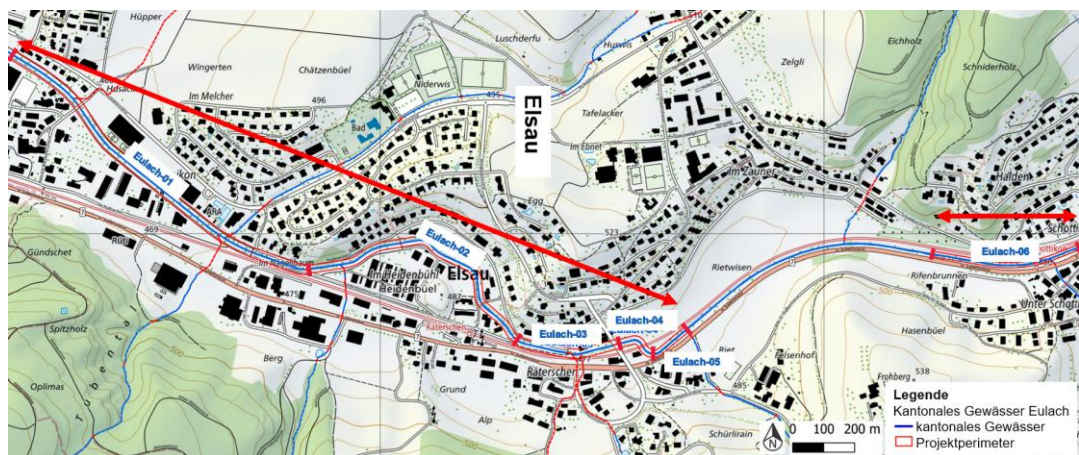
# 1. Einleitung

## 1.1. Ausgangslage

Im Auftrag des Kantons Zürich ist der Gewässerraum für die Eulach im Siedlungsgebiet der Gemeinde Elsau auszuscheiden. Der vorliegende Bericht ist Teil der Gesamtdokumentation der Gewässerraumfestlegung der Eulach im Siedlungsgebiet der Gemeinden der 3. Priorität. Er beschreibt die Voraussetzung und Ergebnisse im Gemeindegebiet von Elsau. Die rechtlichen Grundlagen, die Einbindung des vorliegenden Berichts in das Gewässerraumprojekt Kanton Zürich zur Festlegung des Gewässerraums an den Fließgewässern im Siedlungsgebiet und die Vorgaben des Kantons zum Vorgehen sind im technischen Bericht, Teil I erläutert.

## 1.2. Projektperimeter

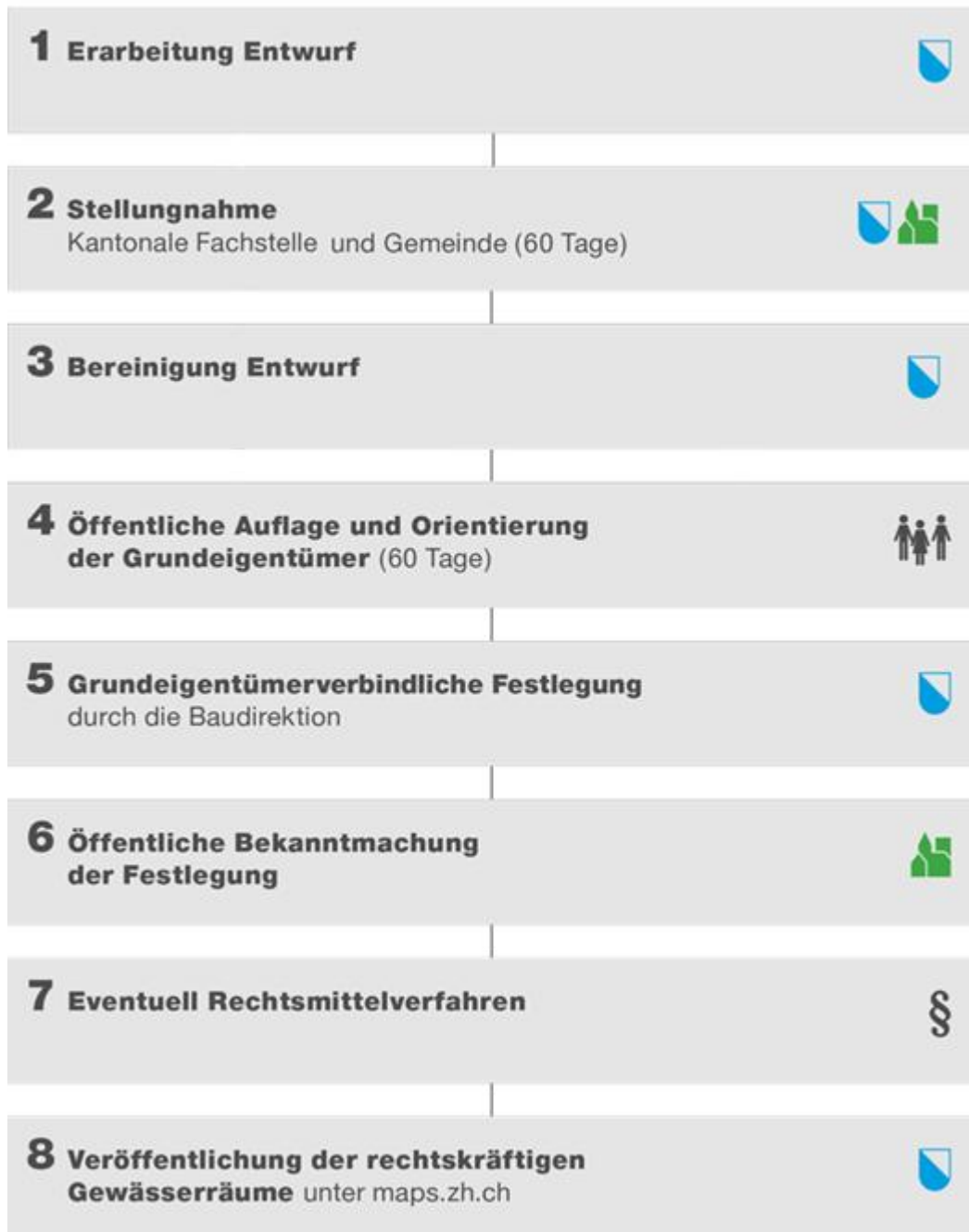
Der Projektperimeter der vorliegenden Gewässerraumfestlegung umfasst die Eulach im Siedlungsgebiet der Gemeinde Elsau. Für die Gewässerraumfestlegung wird die Eulach in 6 Abschnitte unterteilt (s. Abbildung 1). Die Eulach fliesst von Osten nach Westen ab und durchquert zuerst die Ortschaft Schottikon und dann das Siedlungsgebiet von Elsau selber. Nach der Gemeindegrenze durchfließt sie die Stadt Winterthur und mündet in die Töss.



**Abbildung 1:** Übersicht über den Projektperimeter der Eulach in den Gemeinden Elsau.

### 1.3. Verfahrensablauf

Das vorliegend angewandte vereinfachte Verfahren gemäss § 17 WsV gliedert sich in acht Phasen (Abbildung 2).



**Abbildung 2:** Übersicht über den Verfahrensablauf des vereinfachten Verfahrens zur Gewässerraumfestlegung an den kantonalen Gewässern im Siedlungsgebiet.

## Beschrieb zum Verfahrensablauf

Der Entwurf der Gewässerraumfestlegung wird intern durch das AWEL gesichtet. Dabei wird eine erste Rückmeldung abgegeben und der Entwurf bereinigt.

Der bereinigte Entwurf geht dann in die Vernehmlassungsrunde zu den involvierten Fachstellen und Ämtern des Kantons Zürich sowie zur betroffenen Gemeinde Elsau.

Auf der Grundlage der Rückmeldungen der Vernehmlassungsrunde werden die Entwürfe bereinigt und fertiggestellt. Die so bereinigten Entwürfe werden in die öffentliche Auflage gegeben.

Die Gewässerraumfestlegung wird in den betroffenen Gemeinden während 60 Tagen öffentlich aufgelegt. Die betroffenen Grundeigentümer werden vom AWEL schriftlich auf die öffentliche Auflage aufmerksam gemacht und können Einwendung gegen den Gewässerraumentwurf machen. Allfällige Einwendungen werden vom AWEL geprüft und falls nötig berücksichtigt (ggf. mit Anpassung der Gewässerraumentwürfe). Der Gewässerraum wird anschliessend festgelegt und die Festlegung wird öffentlich bekannt gemacht.

Wenn der Gewässerraum vom Kanton grundeigentümergebunden festgelegt worden ist und keine Rekurse eingegangen sind, wird er rechtskräftig und in der [kantonalen Gewässerraumkarte](#) sowie im ÖREB-Kataster im GIS-Browser publiziert. Er ist somit jederzeit öffentlich einsehbar. Für die Gewässerraumfestlegung an der Eulach sind folgende Termine vorgesehen:

**Tabelle 1:** Voraussichtlicher Terminplan für die Gewässerraumfestlegung an der Eulach.

Verfahrensschritt	Geplanter Termin
Start Bearbeitung	Oktober 2025
Vernehmlassung bei Gemeinden und kant. Fachstellen	März 2026
Überarbeitung Entwurf nach Vernehmlassung	Frühling 2026
Öffentliche Auflage	Sommer 2026
Behandlung Einwendungen, Bereinigung Dossier	Herbst 2026
Grundeigentümergebundene Festlegung durch die Baudirektion, öffentliche Bekanntmachung, evtl. Rechtsmittelverfahren	Winter 2026 / 2027

### **Beschrieb zur Erarbeitung des Entwurfs und zur Dokumentation**

Das Vorgehen bei der Erarbeitung des Entwurfes im vereinfachten Verfahren gliedert sich in sechs Arbeitsschritte:

1. Grundlagen erarbeiten / zusammenstellen (Vorabklärung)
2. Abschnittsbildung
3. Bestimmung des minimalen Gewässerraums nach GSchG / GSchV
4. Prüfung Erhöhung des minimalen Gewässerraums anhand Kriterien Hochwasserschutz, aus Gründen der Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung
5. Prüfung Anpassung der Gewässerräume an die baulichen Gegebenheiten – Reduktion der minimalen Gewässerräume – Asymmetrische Anordnung der Gewässerräume - Harmonisierung
6. Schlussprüfung der Gewässerräume inkl. Interessenermittlung, Interessenbewertung und Interessenabwägung

In den nachfolgenden Kapiteln werden diese Arbeitsschritte ausführlich erläutert.

## **2. Grundlagenübersicht zur Interessenermittlung**

### **2.1. Einführung**

Das Resultat des Grundlagenstudiums ist im Formular Vorabklärung im Anhang A01 tabellarisch abgebildet. In diesem Kapitel des vorliegenden Berichts wird nur auf die Grundlagen, für die gemäss Formular Vorabklärung eine Betroffenheit vorliegt, eingegangen.

Die betroffenen Grundlagen sind im Grundlagenplan grafisch dargestellt. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschliesslich auf die Abschnitte, in denen der Gewässerraum im vereinfachten Verfahren festgelegt werden soll (d.h. die Abschnitte Eulach-01 bis Eulach-06).

### **2.2. Grundlagen auf Stufe Bund**

#### **Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) (2)**

Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS umfasst in der Regel schützenswerte Dauersiedlung der Schweiz, welche auf der ersten Ausgabe der Siegfriedkarte mindestens zehn Hauptbauten enthalten und auf der Landeskarte mit Ortsbezeichnung versehen sind. Das Bundesinventar hat der Ortsbildpflege im Rahmen von Ortsplanungen zu dienen. Aufgrund der Raumplanungsgesetzgebung ist es heute in die kantonalen Richtpläne eingeflossen. Es dient Fachleuten aus den Bereichen Denkmalpflege und Planung als Entscheidungsgrundlage.

In der Gemeinde Elsau ist kein ISOS-Ortsbild vorhanden. Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung ist der Perimeter des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) daher nicht betroffen.

#### **Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) (3)**

Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz IVS enthält umfangreiche Informationen zum Verlauf der historischen Wege, ihrer Geschichte, ihrem Zustand und ihrer Bedeutung gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG). Das IVS besteht aus zwei Teilen; dem Bundesinventar und den weiteren historischen Verkehrswegen. Die Objekte von nationaler Bedeutung mit sichtbarer historischer Substanz bilden das rechtlich geschützte Bundesinventar. Objekte, die im historischen Kontext von nationaler Bedeutung sind, jedoch keine oder nur geringe bauliche Substanz aufweisen sind nicht Teil des Bundesinventars. Ebenfalls zum IVS, aber nicht zum Bundesinventar, gehören überdies zahlreiche Objekte, welche von den Kantonen als solche von regionaler oder lokaler Bedeutung bezeichnet werden.

Im IVS erfasste Wege nationaler Bedeutung mit sichtbarer historischer Wegsubstanz stehen unter besonderem Schutz. Nationale Objekte «mit viel Substanz» sollen ungeschmälert, solche «mit Substanz» in ihren wesentlichen Elementen erhalten bleiben. Für Wege regionaler und lokaler Bedeutung sind die Kantone zuständig.

Im Kanton Zürich sind jegliche Eingriffe in diese Objekte der kantonalen Fachstelle für das IVS (ARE, Kantonsarchäologie) zur Prüfung vorzulegen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Die Strassenabschnitte ZH 14.1.1, ZH 713.2, ZH 731 und ZH 14.2 der Wege und Brücken, die im Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) erfasst sind, sind von der Gewässerraumfestlegung betroffen. Die betroffenen IVS-Objekte sind in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt und im Planausschnitt im Anhang A04 dargestellt.

### **Wild- und Siegfriedkarten (6)**

Im Herbst 1842 beschloss der Zürcher Grosse Rat, eine vierfarbige Karte des Kantons Zürich erstellen zu lassen. In der Zeit von 1843 bis 1851 entstanden unter der Leitung von Johannes Wild 27 Original-Messtischblätter im Massstab 1:25'000. In blauer Farbe werden Seen, Flüsse, Bäche und Kanäle, je nach Bedeutung, mit ein oder zwei Linien dargestellt. Eine feine blaue Parallelschraffur symbolisiert Riede, Sümpfe und Torfmoore.

In den Jahren 1870 bis 1926 wurde – anfänglich unter der Leitung von Oberst Hermann Siegfried – der Topographische Atlas der Schweiz veröffentlicht. Es handelt sich um das erste detaillierte Gesamtwerk für die Schweiz in den Massstäben 1:25'000 für das Mittelland.

Die Eulach ist zwischen dem Siedlungsgebiet von Schottikon bereits in der Siegfriedkarte von 1930 begradigt (Anhang A03). Zwischen den Ortschaften Rätterschen und Schottikon sind Riedwiesen auf den Wild- und Siegfriedkarten sichtbar (Anhang A03).

### **Karte von Hans Conrad Gyger (7)**

Auf der Gygerkarte aus dem Jahr 1667 ist der deutlich geschwungene Verlauf von der Eulach gut erkennbar (Anhang A03).

## **2.3. Kantonale Grundlagen**

### **Raumordnungskonzept Kanton Zürich (9)**

Die Eulach liegt im betrachteten Perimeter im Handlungsraum der urbanen Wohnlandschaft. In Bezug auf die Gestaltung / Nutzung von Fliessgewässern bzw. zur Einordnung in die Landschaft sind folgende Grundsätze als Handlungsbedarf für die Eulach relevant:

- \_ Öffentliche Begegnungsräume schaffen
- \_ Klare Siedlungsränder erhalten und Übergänge zur offenen Landschaft gestalten

Zudem bestehen folgende Zielkonflikte (Gewässer-Siedlungsentwicklung-Infrastruktur):

- \_ Siedlungen unter Wahrung einer hohen Wohnqualität nach innen entwickeln
- \_ Potenziale in den bereits überbauten Bauzonen, auf brachliegenden Flächen aktivieren und erhöhen
- \_ Angebot im öffentlichen Verkehr zur Bewältigung des Verkehrsaufkommens verdichten
- \_ Sozialräumliche Durchmischung fördern

### **Kantonaler Richtplan**

Der kantonale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten. Im kantonalen Richtplan sind unter anderem die kantonalen Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie die Vorranggebiete für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer enthalten. Die Vorranggebiete umfassen die Objekte des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN-Gebiete), kantonale Landschaftsschutzgebiete und Gewässersysteme. Die relevanten Themen des kantonalen Richtplans sind im Anhang A03 dargestellt.

#### *Zentrumsgebiete (10)*

Die Gemeinde Elsau weist kein kantonales Zentrumsgebiet im Bereich des Gewässerraums auf.

### **Kantonale Nutzungspläne (23)**

Der kantonale Nutzungsplan weist diejenigen Flächen aus, welche sich für die landwirtschaftliche Nutzung eignen oder die im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden sollen (Landwirtschaftszone) bzw. Flächen, die nach den entsprechenden Richtplänen überwiegend der Erholung der Bevölkerung dienen oder ein Objekt des Natur- und Heimatschutzes bewahren sollen (Freihaltezone) (PBG Art. 36 und 39).

Die Eulach fliesst durch eine kantonale Freihaltezone, welche ungefähr der Gewässerparzelle entspricht. Die vorliegende Gewässerraumfestlegung tangiert keine Landwirtschaftszone.

### **Öffentliche Oberflächengewässer (25)**

Die öffentlichen Oberflächengewässer werden in vier Klassen eingeteilt, in Abhängigkeit davon, ob sie offen oder eingedolt sind und ob sie über eine eigene Parzelle verfügen (siehe Anhang A03). In der Karte der öffentlichen Oberflächengewässer werden auch Wasserrechte bezüglich Wasserfassungen und Rückgaben, Wasserkanäle, -leitungen und -weiher gezeigt. Die Eulach wird im Projektperimeter offen geführt, mit Ausnahme von kurzen Durchlässen.

Die Eulach verläuft offen, abgesehen von wenigen kurzen Strassendurchlässen/Brücken. An der Eulach sind keine Wasserrechtsanlagen im Projektperimeter vorhanden (Anhang A03).

### **Ökomorphologie Fliessgewässer (26)**

Unter der Ökomorphologie versteht man die strukturelle Ausprägung eines Gewässers und dessen Uferbereiche. Die Ökomorphologie der Gewässer wird in der Ökomorphologie-Karte abschnittsweise wie folgt klassifiziert: natürlich / naturnah, wenig beeinträchtigt, stark beeinträchtigt, künstlich / naturfremd, eingedolt und nicht klassiert. Neben der Ökomorphologie wurden auch vorhandenen Abstürze und Bauwerke erhoben (Anhang A03). Diese Grundlagen sind für den Aspekt Abschnittsbildung, die Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite und die Prüfung Erhöhung Gewässerraum für die Revitalisierung im Rahmen der Gewässerraumfestlegung an der Eulach in Elsau relevant.

Die Eulach ist in den Abschnitten Eulach-02, Eulach-04 und Eulach-05 als ökomorphologisch stark beeinträchtigt klassiert. In den Abschnitten Eulach-01 und Eulach-03 ist ihre Ökomorphologie als künstlich / naturfremd eingestuft. Der Abschnitt Eulach-06 gilt als ökomorphologisch wenig beeinträchtigt.

### **Gewässerschutzkarte (27)**

Die Gewässerschutzkarte zeigt Bereiche, in denen Einzugsgebiete, Grundwassergebiete, Oberflächengewässer und Uferbereiche schützenswert sind. Sie wird nach verschiedenen Gewässerschutzbereichen aufgeteilt.

Alle Abschnitte liegen im Gewässerschutzbereich Au. Der Abschnitt Eulach-06 tangiert leicht die Grundwasserschutzzone Ao (Anhang A03).

### **Revitalisierungsplanung Fliessgewässer (28)**

Der Revitalisierungsplan zeigt das Revitalisierungspotential (Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand) sowie die Priorisierung über die gesamten Gewässernetze des Kantons Zürich auf. Die 1. Priorität hat einen Umsetzungshorizont von 20 Jahren (2015-2035). Die kantonale Revitalisierungsplanung hat strategischen Charakter. Die Umsetzung erfolgt durch konkrete Gewässerrevitalisierungs-Projekte der Gemeinden oder des Kantons.

Im Projektperimeter weist die Eulach in den Abschnitte Eulach-01, Eulach-02, Eulach-03 und Eulach-04 einen geringen oder mittleren Revitalisierungsnutzen auf. In den Abschnitten Eulach-05 und Eulach-06 wird der Revitalisierungsnutzen als gross eingestuft (Anhang A03). Es sind keine geplanten Revitalisierung 1. Priorität vorhanden.

### **Historische Gewässerkarte im GIS-Browser (29)**

Die historische Gewässerkarte zeigt die Veränderungen des zürcherischen Gewässernetzes seit dem 19. Jahrhundert. Die geplante Gewässerraumfestlegung folgt in allen

Abschnitten mehrheitlich dem natürlichen/historischen Gewässerverlauf (vgl. Anhang A05).

### **Naturgefahrenkarte (30)**

Die Naturgefahrenkarte zeigt, welche Gebiete durch Naturgefahren gefährdet sind. Gemäss Vorgaben des Bundes werden vier verschiedene Gefahrenstufen unterschieden, welche aus der Untersuchung der beiden Hauptprozesse Hochwasser sowie Massenbewegungen (Steinschlag/Blockschlag, Rutschungen und Hangmuren) resultieren. Für weitere Hinweisprozesse (Oberflächenabfluss/Vernässung, Ufererosion, Übermürung/Übersarung, Grundwasseraufstoss, Rückstau in Kanalisation) werden Hinweisflächen erfasst.

Bestandteil der Naturgefahrenkarte ist die Schwachstellenkarte. Die Schwachstellenkarte ist eine gemeindespezifische Karte der Schwachstellen für Hochwasserereignisse unterschiedlicher Jährlichkeiten gemäss Naturgefahrenkartierung. Daraus kann gelesen werden, ab welcher Wassermenge das Wasser bei einem Gewässerabschnitt oder einer punktuellen Stelle (Brücke, Durchlass oder Eindolung) über die Ufer tritt und welche die Ursachen für Überflutungen sind (ungenügende Gerinnekapazität, Verklausung durch Schwemmholz und Geschiebe, Rückstau, Damminstabilität, Erosion oder Auflandung). Diese Grundlagen sind für die Prüfung Hochwasserschutz im Rahmen der Gewässerraumfestlegung an der Eulach in der Gemeinde Elsau relevant.

Gemäss Naturgefahrenkarte besteht an der Eulach in Elsau mehrheitlich eine geringe bis mittlere Gefährdung (Anhang A03).

Gemäss Schwachstellenkarte haben die Abschnitte Eulach-01, Eulach-02 und Eulach-04 ab  $HQ_{100}$  (d.h. bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis) ein Defizit in der Gerinnekapazität (Eulach-02 stellenweise sogar ab  $HQ_{30}$ ). Die Abschnitte Eulach\_03 und Eulach-05 weisen Linienschwachstellen ab  $HQ_{300}$  auf. Der Abschnitt Eulach-06 ist bis zum EHQ hochwassersicher.

### **Risikokarte (Hochwasser) (32)**

Die Gefahrenkarte allein zeigt nur die Gefährdung auf. In der Risikokarte werden neben den gefährdeten Flächen auch die betroffenen Werte (Personen, Sachwerte, Versorgung, Kultur und Umwelt) betrachtet. Sie liefert damit wichtige Informationen für eine risikobasierte Planung und Priorisierung von Schutzmassnahmen.

In den Abschnitten Eulach-01, Eulach-04 und Eulach-05 besteht mehrheitlich ein mittleres bis grosses Risiko, weshalb das Schutzziel in diesen Abschnitten auf das  $HQ_{300}$  angesetzt wird. In den Abschnitten Eulach-02 und Eulach-03 besteht mehrheitlich ein kleines Risiko, womit das Schutzziel bei  $HQ_{100}$  liegt (Anhang A03).

### **Infrastrukturprojekte (Strassen, Kunstbauten, Werkleitungen) (36)**

Das kantonale GIS Zürich (maps.zh.ch), stellt Daten aus dem integralen Daten und Projektmanagement des TBA zur Verfügung. Diese stellen die Bauvorhaben des kantonalen Tiefbauamts dar.

Im Bereich der Abschnitte Eulach-01 und Eulach-02 liegt der Neu- und Ausbau 84S-82373 Velohauptverbindung Winterthur - Elgg, Abschnitt 1, Winterthur Stadtgrenze – Bhf. Schottikon. Die Realisierung des Vorhabens soll im Juli 2027 starten und im Dezember 2027 dem Verkehr freigegeben werden.

Des Weiteren ist in den Abschnitten Eulach-03 und Eulach-04 die Instandsetzung der Brücke Pestalozzistrasse SBB / Eulach (Route 831) geplant. Die Realisierung des Vorhabens soll im April 2026 starten und im Oktober 2026 abgeschlossen werden.

Im Bereich des Abschnitts Eulach-05 ist der Neu- und Ausbau des Bau- und Gestaltungskonzepts Velo-/ Fussgängermaßnahmen + Kernfahrbahn vorgesehen. Die Realisierung des Vorhabens soll im Mai 2027 starten und im April 2029 dem Verkehr freigegeben werden.

Im Bereich des Abschnitts Eulach-05 ist die Strasseninstandsetzung der St. Gallerstrasse vorgesehen. Die Realisierung des Vorhabens soll im November 2025 starten und im Dezember 2029 dem Verkehr freigegeben werden.

### **Fuss- und Wanderwege (39)**

Die Karte Wanderwege stellt das Wanderwegnetz des Kantons Zürich dar. Die dargestellten Wanderwege wurden aufbauend auf dem regionalen Richtplan erstellt und dienen der Verkehrsplanung.

Im Abschnitt Eulach-1 und teilweise im Abschnitt Eulach-02 verläuft der Wanderweg rechtsseitig der Eulach (Routen-ID 13125; Aadorf Bahnhof - Oberwinterthur Bahnhof) bis zur Brücke bei Heidenbühl, über welche der Weg führt. Im Abschnitt Eulach-02 befindet sich der Wanderweg linksseitig der Eulach.

Im Abschnitt Eulach-02 quert ein bestehender Wanderweg mit der Routen-ID 53493 (Elgg Bhf. - Rätterschen Bhf. Süd) die Strecke und folgt der Stationsstrasse entlang der Eulach.

### **Kantonale Grundstücke (40)**

Kantonale Grundstücke, welche vom Gewässerraum betroffen sind, umfassen ausschliesslich Gewässerparzellen (Kanton Zürich, AWEL).

### **Kantonale Staatstrassengrundstücke (41)**

In der Tabelle 2 sind die kantonalen Strassengrundstücke mit einem kurzen Beschrieb aufgelistet, welche vom Gewässerraum der Eulach betroffen sind.

**Tabelle 2:** Kantonale Strassengrundstücke innerhalb des Gewässerraums der Eulach.

Gewässer	Grundstück Nr.	Eigentümer	Beschrieb
Eulach	1627	Kanton Zürich, TBA	St. Gallerstrasse
Eulach	2726	Kanton Zürich, TBA	St. Gallerstrasse
Eulach	3097	Kanton Zürich, TBA	St. Gallerstrasse

### **Denkmalschutz (kantonale Schutzobjekte) (42)**

Gemäss § 203 Abs. 1 lit. c des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sind Schutzobjekte Ortskerne, Quartiere, Strassen und Plätze, Gebäudegruppen, Gebäude und Teile sowie Zugehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen, mitsamt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung. Darüber hinaus können auch wertvolle Park- und Gartenanlagen, Bäume und Baumbestände, Feldgehölze und Hecken Teil des Schutzobjektes sein (vgl. § 203 Abs. 1 lit. c und f PBG). Denkmäler sind Teil des geschichtlichen Erbes. Durch ihre Denkmäler schützt und vertieft die Gesellschaft ihre Identität. Aufgrund der grossen Bedeutung der Denkmäler hat die Öffentlichkeit die Verantwortung, diese zu schützen und für ihre ungeschmälerte Erhaltung zu sorgen. Eine Substanzerhaltung steht bei Schutzobjekten von überkommunaler Bedeutung im Vordergrund.

Im Perimeter des Gewässerraums befindet sich ein Objekt, das im Inventar für Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung erfasst ist. Das Gebäude ehem. Baumwollspinnerei von regionaler Bedeutung liegt im Abschnitt Eulach-03 rechtsufrig. Dieses Gebäude Vers. Nr. 21900101 wird von dem geplanten Gewässerraum durchfahren. Das betroffene Gebäude Vers. Nr. 21900101 ist in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt und im Planausschnitt im Anhang A04 dargestellt.

Bei einer zukünftigen, sich konkretisierenden Weiterentwicklung des Inventarobjektes Nr. 21900101 ist eine weitere Interessenabwägung durchzuführen. In dieser sind auch bauliche Erweiterungen und Wachstumsmöglichkeiten (inklusive Neubauten) zu berücksichtigen. Um den langfristigen Erhalt und Unterhalt gewährleisten und finanzieren zu können, sind bei sich konkretisierenden Projekten auch betriebliche Erweiterungs- und Wachstumsmöglichkeiten (inklusive Neubauten) des (Inventarobjektes) in einer weiteren Interessenabwägung zu berücksichtigen.

### **Archäologische Zonen (43)**

Im Bereich von archäologischen Zonen ist ein Schutzobjekt gemäss § 203 Abs. 1 lit. d des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu vermuten. Durch Bodeneingriffe wird das potenzielle Schutzobjekt unwiederbringlich zerstört.

Die Schutzinteressen des KGS-Inventars sind sicherzustellen. Konkrete Hochwasserschutz- und/oder Revitalisierungsprojekte sind der Kantonsarchäologie zur Prüfung vorzulegen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Im rechtsufrigen Abschnitt Eulach-04 der Gewässerraumfestlegung ist die Archäologische Zone ELSA-AZ007 betroffen. Die Archäologische Zone ist nicht im schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS) als A-Objekt, Einstufung national, aufgeführt (Anhang A03).

### **Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOB) (44)**

Gemäss § 203 Abs. 1 lit. c PBG sind Schutzobjekte Ortskerne, Quartiere, Strassen und Plätze, Gebäudegruppen, Gebäude und Teile sowie Zubehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen, mit-samt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung. Solche Objekte sind Teil des ge-schichtlichen Erbes. Durch ihre Denkmäler schützt und vertieft die Gesellschaft ihre Identität. Aufgrund der grossen Bedeutung der Denkmäler hat die Öffentlichkeit die Ver-antwortung, diese zu schützen und für ihre ungeschmälerte Erhaltung zu sorgen.

Zielsetzung des KOB ist die Erhaltung und sinngemässe Weiterentwicklung der cha-rakteristischen Bebauungsstruktur mit den ortstypisch ausgeprägten Umgebungsberei-chen und Freiräumen. Diese sind, zusammen mit dem wertvollen Gesamterschei-nungsbild des Bestandes, massgebend für die besondere Bedeutung als überkommuna-les Ortsbild. Demzufolge ist sicherzustellen, dass «prägende oder strukturbildende Gebäude», «ausgeprägte Platz- und Strassenräume», Gebäude mit «wichtigen Be-grenzungen von Strassen-, Platz- und Freiräumen», «Raumwirksame Mauern», «Orts-bildprägende Stadtmauern», «Ehemalige Kanäle», sowie «Ortstypische Elemente» in ihrer baulichen Struktur auch künftig erhalten sowie ggf. gemäss ihren beschriebenen Merkmalen ersetzt werden können.

«Wichtige Freiräume» sollen aus ortsbildschutzrechtlicher Sicht unbebaut bleiben. Die Gewässerraumfestlegung steht dieser Zielsetzung grundsätzlich nicht entgegen. Bau-liche Massnahmen im Zusammenhang mit dem Gewässer sind sorgfältig auf die beste-hende Situation und Topografie abzustimmen.

Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung ist der Perimeter des Inventars der schutz-würdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOB) nicht tangiert.

### **Waldareale (AV-Daten) (45)**

Die Informationsebene Bodenbedeckung ist eine generalisierte, flächige Darstellung der realen Erdoberfläche, welche unter anderem die Waldareale darstellt.

Im Abschnitt Eulach-02 ist rechtsufrig ein kleinräumiges Waldareal durch den Gewäs-serraum betroffen.

### **Waldentwicklungsplan (WEP) Kanton Zürich 2010: besondere Ziele (47)**

Der Waldentwicklungsplan Kanton Zürich (WEP) stellt für das gesamte Waldareal si-cher, dass der Wald seine Funktionen nachhaltig erfüllen kann. Der WEP ist im Wal-desetz und in der Waldverordnung des Kantons Zürich verankert. Im WEP Kanton Zü-richt werden die Leitbilder und Strategien für den Zürcher Wald konkretisiert.

Von der Gewässerraumfestlegung an der Eulach ist im Abschnitt Eulach-02 die Kate-gorie E1 (häufig begangene Wälder) betroffen.

### **Meliorationskataster (50)**

Für bestehende Drainagehauptleitungen und Pumpwerke wird darauf hingewiesen, dass gemäss Art. 41c Abs. 1 Bst. c GSchV die Behörde die Erstellung standortgebundener Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen, im Gewässerraum bewilligen kann.

In den Abschnitten Eulach-01 bis Eulach-05 tangiert der Gewässerraum Entwässerungsleitungen (Anhang A06).

### **Kataster der belasteten Standorte (51)**

Von der Gewässerraumfestlegung an der Eulach in Elsau ist eine belastete Fläche im Abschnitt Eulach-02 mit der Standort-Nr. 0219/U.0021 bei der Stationsstrasse als Unfallstandort kartiert, betroffen.

### **Lebensraum-Potenziale (53)**

Die Karte der Lebensraum-Potenziale des Kantons Zürich zeigt die potenziell besten Standorte für neue Magerwiesen und für Feuchtgebietsergänzungsflächen. Die damit ermittelten Lebensraumpotenziale bilden eine wichtige Planungsgrundlage für die Erarbeitung von Landschaftsentwicklungskonzepten und von Vernetzungsprojekten nach ÖQV.

Entlang der Eulach bestehen mehrere Potenzialflächen für Feuchtgebietsergänzungen (Anhang A03).

## **2.4. Regionale Grundlagen**

### **Regionales Raumordnungskonzept (55)**

Das regionale Raumordnungskonzept Winterthur und Umgebung (Regio-ROK) entwirft ein Bild der angestrebten zukünftigen Raumordnung der Region Zürcher Oberland für den Zeithorizont 2030. Es bildet den konzeptionellen Überbau für den regionalen Richtplan und bietet Orientierung für die Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten in der Region und mit den benachbarten Regionen.

### **Regionaler Richtplan**

Der regionale Richtplan enthält im Grundsatz die gleichen Bestandteile wie der kantonale Richtplan; er kann jedoch die räumlichen und sachlichen Ziele enger umschreiben oder bei Bedarf weitergehende Angaben enthalten. Es sind unter anderem die regionalen Natur- und Landschaftsschutzgebiete enthalten.

### Zentrumsgebiete (56)

Die Gemeinde Elsau weist kein regionales Zentrumsgebiet im Bereich des Gewässerraums auf.

## 2.5. Relevante Kommunale Grundlagen

### Kommunaler Richtplan (71)

Die kommunale Richtplanung wird parallel zur Teilrevision der Nutzungsplanung aktualisiert. Sie ist ein behördenverbindliches Instrument, das die Vorgaben des kantonalen und regionalen Richtplans konkretisiert, die kommunalen Verkehrsfestlegungen enthält und die Abstimmung von Siedlung und Verkehr sicherstellt. Der bestehende Verkehrsplan von 1987/1991 ist veraltet, da sich seither sowohl die lokalen Rahmenbedingungen (z. B. Tempo-30-Zonen) als auch kantonale Grundlagen und Strategien stark verändert haben. Zudem verlangt das 2022 verabschiedete regionale Gesamtverkehrskonzept Zürcher Unterland plus, dass die Gemeinden dessen Handlungsempfehlungen in ihre Planung aufnehmen.

### Kommunale Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung / Zonenplan) (74)

Mit der kommunalen Bau- und Zonenordnung (BZO) wird die zulässige Bau- und Nutzweise der Grundstücke geregelt, soweit diese nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht bestimmt sind. Die Dokumente der BZO sind auch im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) des Kantons verfügbar (Tabelle 3 und Anhang A04).

**Tabelle 3:** Kommunale Nutzungsplanung entlang der Eulach im Projektperimeter.

Nr.	Linksseitig (südlich der Eulach)	Rechtsseitig (nördlich der Eulach)
Eulach-01	Kommunale Freihaltezone, Reservezone	Kommunale Freihaltezone, Wohnzone
Eulach-02	Freihaltezone, Wohnzone	Freihaltezone, Wohnzone, Wald, Zone für öffentliche Bauten
Eulach-03	Freihaltezone, Wohnzone, Reservezone	Freihaltezone, Kernzone, Wohnzone
Eulach-04	Freihaltezone, Reservezone	Freihaltezone, Kernzone, Reservezone
Eulach-05	Freihaltezone, Gewerbezone	Freihaltezone, Reservezone
Eulach-06	Freihaltezone, Wohnzone, Kernzone	Freihaltezone, Reservezone

### Zentrumszone (75)

Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen ist der Nutzungsdruck auf Bauland (für die bauliche Verdichtung) und Freiraum (für die Erholung) sehr hoch. Für beide Nutzungen (Verdichtung und Erholung) müssen Spielräume geschaffen und gesichert werden. Zentrumszonen sind gemäss § 51 Abs. 1 PBG für eine dichte Überbauung zur Entwicklung von Stadt-, Orts- und Quartierzentren bestimmt. Aufgrund ihrer

Funktion als Siedlungsschwerpunkte, ihrer zentralen Lage sowie der angestrebten Ausnützung eignen sich Zentrumszonen für eine künftige bauliche Verdichtung.

Keine Abschnitte (vgl. Kapitel 2) der vorliegenden Gewässerraumfestlegung tangieren eine Zentrumszone.

#### *Kernzonen (ausserhalb KOBI) (76)*

Kernzonen umfassen schutzwürdige Ortsbilder, die in ihrer Eigenart erhalten oder erweitert werden sollen (siehe § 50 PGB). In der Regel umfassen sie die alten Ortskerne, in welchen die Bauten historisch bedingt häufig sehr dicht, zentral/gut erreichbar und nahe am Gewässer gebaut wurden. Die bauliche Struktur/Besonderheit gilt es zu erhalten bzw. weiterzuentwickeln.

Die Abschnitte Eulach-03, Eulach-04 und Eulach-06 der vorliegenden Gewässerraumfestlegung tangiert eine Kernzone ausserhalb KOBI.

Die relevante Kernzone liegt im Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde Elsau und weist aufgrund der historisch gewachsenen Struktur und der Setzung der Bauten (in der Regel) eine hohe bauliche Dichte bzw. Ausnützung auf.

Kernzonen ausserhalb des KOBI gelten als Indiz für dicht überbaut (siehe Kapitel 3.5.2 im technischen Bericht Teil I ALLGEMEIN).

#### *Weilerkernzonen (Kernzonen ausserhalb Siedlungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan) (77)*

Weilerkernzonen mit traditioneller bäuerlicher Siedlungsstruktur sind wichtiger und aus raumplanerischer Sicht schützenswerter Bestandteile des Landschaftsbildes. Weilerkernzonen sind Zonen, in denen historisch bedingt Gebäude schon immer nahe am Wasser sind/waren und damit wichtige Zeugen der Baukultur sind. Eine Struktur- und/oder Substanzerhaltung steht in Weilerkernzonen im Vordergrund.

Die Gemeinde Elsau verfügt über keine Weilerkernzonen, die von der Gewässerraumfestlegung betroffen sind.

#### *Sondernutzungsplanung – Gestaltungspläne (78)*

Gestaltungspläne stellen ein Planungsinstrument dar, welches die Entwicklung von Arealüberbauungen über die einzelnen Parzellen hinweg ermöglicht.

Eine Auseinandersetzung mit bestehenden Gestaltungsplänen ist wichtig, um spätere Konflikte vorzubeugen. Folgende bestehende Gestaltungspläne sind in den jeweiligen Abschnitten (Kapitel 3 und Anhang A03) betroffen.

**Tabelle 4:** Vom Gewässerraum betroffene Gestaltungspläne an der Eulach.

Nr.	Gestaltungsplan (rechtskräftig)
Eulach-02	GP Heidenbühl (genehmigt mit RRB 1201 am 11. Juni 1997) Relevant ist der Gestaltungsplan (s. Auszug im Anhang 04) und v.a. Art. 3 Abs. 7 und 8 der Vorschriften zum GP

Die Auswirkungen der Gewässerraumfestlegung auf die bestehenden Gestaltungspläne hinsichtlich der Erschliessung und Bebaubarkeit werden überprüft und dargelegt (vgl. Kapitel 7).

#### *Gewässerabstandslinien (80)*

Die Gewässerabstandslinien sind diejenigen Linien, die den kantonalrechtlichen Mindestabstand erhöhen und vom Grenzabstand gegenüber Nachbargrundstücken abweichen (§ 67 PBG).

In den Abschnitten Eulach-02 und Eulach-03 befinden sich Gewässerabstandslinien (Inkraftsetzungsdatum 20.04.1983) (Anhang A03).

#### *Waldabstandslinien (81)*

Gemäss § 66 PBG legt der Zonenplan im Bauzonengebiet Waldabstandslinien fest. Diese sind in der Regel in einem Abstand von 30 Metern zur Waldgrenze zu ziehen. In Ausnahmefällen – etwa bei kleinen Waldparzellen oder besonderen örtlichen Gegebenheiten – kann der Abstand verkürzt oder vergrössert werden.

Die Gemeinde Elsau verfügt im Abschnitten Eulach-02 über Waldabstandslinien (Anhang A03).

## **2.6. (Relevante) Weitere Grundlagen**

### **Gewässergeometrie**

Die Geometrie eines Gewässers beschreibt das Aussehen, die Form und den Verlauf eines Gerinnes. Diese Informationen werden in Längsprofilen mit Höhenangaben über den Verlauf der Gewässerachse sowie auch in Querprofilen, die den Gerinnequerschnitt an verschiedenen Stellen im Gewässer zeigen, beschrieben. Das Längsprofil, mehrere Querprofile und ein Übersichts-Situationsplan zur Lage der Querprofile an der Eulach wurden vom AWEL bereitgestellt. Diese Grundlagen der Gewässergeometrie sind für die Prüfung Hochwasserschutz und Revitalisierung im Rahmen der Gewässerraumfestlegung relevant.

## AV-Daten und DTM zur Bestimmung der Gewässerachse

Im Rahmen der vorliegenden Gewässerraumfestlegung wird der Verlauf der Gewässerachsen anhand der Grundlagen der amtlichen Vermessung und des digitalen Höhenmodells des Kantons Zürich plausibilisiert. Es konnten keine signifikanten Abweichungen (d.h. Abweichungen grösser als 1 m) festgestellt werden. Die Gewässerachse wird deshalb nicht angepasst.

## Feldbegehung vom 02.10.2025

Die aus den Grundlagen gewonnenen Erkenntnisse wurden mit einer Begehung der Eulach durch die beteiligten Planerteams am 02.10.2025 überprüft und relativiert. Die Begehung am Fliessgewässer ergab unter anderem Resultate zu den Rauigkeiten des Gerinnes, zum Gewässerprofil in verschiedenen Abschnitten, einen Einblick in möglicherweise relevante Verbauungen, Abstürze etc. in der und um die Eulach.

Im Zusammenhang mit der Begehung vom 02.10.2025 zeigen sich insbesondere Abweichungen zur Karte Ökomorphologie (GIS-ZH) bei der Klassifizierung der Gerinnesohlenbreite in den Abschnitten Eulach-02 und Eulach-03. Die Klassifizierung stark beeinträchtigt im Abschnitt Eulach-02 wird bis zur Brücke Stationsstrasse erweitert. Die Gerinnesohlenbreite wurde im gesamten Abschnitt Eulach-03 zu 3 m festgelegt. Im Abschnitt Eulach-06 wird im gesamten Abschnitt die natürliche Gerinnesohlenbreite von 2 m gewählt.

**Tabelle 5:** Bei der Begehung vom 02.10.2025 festgestellte Abweichungen zur Karte Ökomorphologie

Abschnitt	Abweichung zur Karte Ökomorphologie
Nr.	[-]
Eulach-02	Klassifizierung stark beeinträchtigt im gesamten Abschnitt bis zur Brücke Stationsstrasse
Eulach-03	3 m Gerinnesohlenbreite im gesamten Abschnitt
Eulach-06	2 m Gerinnesohlenbreite im gesamten Abschnitt

### 3. Abschnittsbildung

Die Eulach wird in der Gemeinde Elsau in sechs Abschnitte von Eulach-01 bis Eulach-06 unterteilt. Die massgebenden Kriterien für die Abschnittsbildung sind in I. ALLGEMEIN des Technischen Berichts aufgeführt. In Tabelle 6 sowie in Anhang A02 (Schritt 1: Abschnittsbildung) sind die Kriterien und deren Beurteilung abschnittsweise aufgeführt und in Abbildung 3 sind die Abschnitte in einem Übersichtsplan dargestellt.

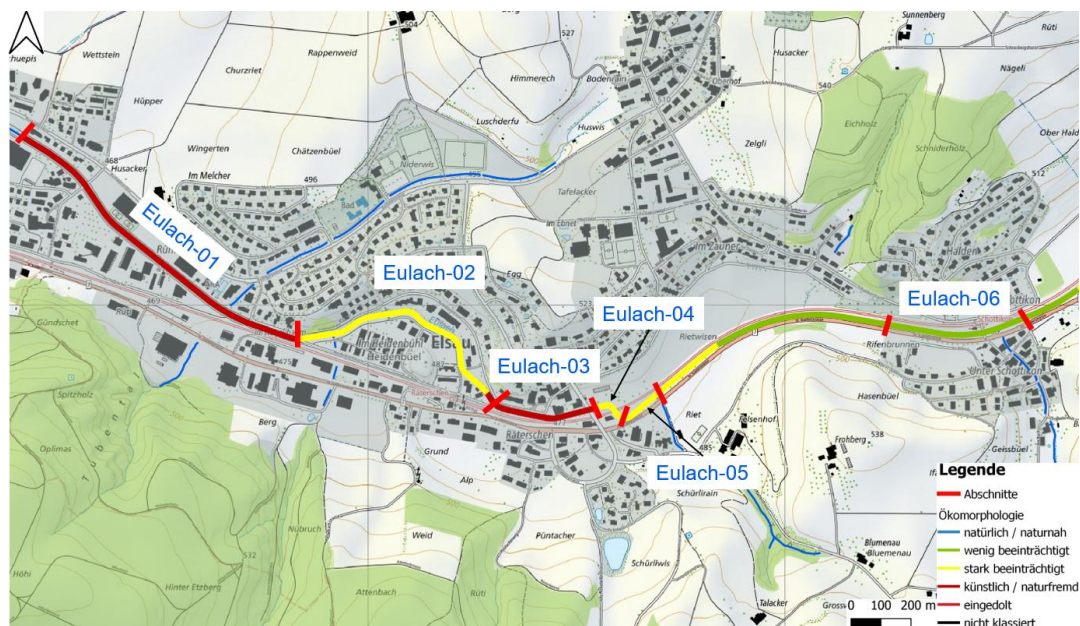


Abbildung 3: Übersicht über die Abschnittsbildung der Eulach in der Gemeinde Elsau.

Tabelle 6 Auflistung und Beurteilung der massgebenden Kriterien für die Abschnittsbildung.

Abschnitt	Ökomorphologie		Hochwassergefährdung		Revitalisierungspotenzial			Nutzungszonen / Schutzgebiete	
Nr.	Klassifizierung	natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	Gefährdung Ereignis	Hochwasser-Risiko	Revitalisierungsnutzen	Prioritärer Abschnitt Revitalisierungsplanung	Vorranggebiet	angrenzende Zonen	Natur- und Landschaftsschutzobjekte
Eulach-01	künstlich / naturfremd	6	Restgefährdung, gering, mittel	mittel	mittel	nein	nein	F	nein
Eulach-02	stark beeinträchtigt	4.5	gering, mittel	klein	gering	nein	nein	F, Wa	nein
Eulach-03	künstlich / naturfremd	6	gering, mittel	gross	gering	nein	nein	F, K	nein

Abschnitt	Ökomorphologie		Hochwassergefährdung		Revitalisierungspotenzial			Nutzungszonen / Schutzgebiete	
	Klassifizierung	natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	Gefährdung Ereignis	Hochwasser-Risiko	Revitalisierungsnutzen	Prioritärer Abschnitt Revitalisierungsplanung	Vorranggebiet	angrenzende Zonen	Natur- und Landschaftsschutzobjekte
Eulach-04	stark beeinträchtigt	4.5	gering, mittel	gross	gering	nein	nein	F	Nein
Eulach-05	stark beeinträchtigt	3	gering	klein	gross	nein	nein	F	nein
Eulach-06	wenig beeinträchtigt	2	gering	gross	gross	nein	nein	F	nein

In der nachfolgenden Tabelle 7 ist pro Abschnitt die Begründung für die Wahl der unteren und der oberen Abschnittsgrenze aufgeführt. Mit der gewählten Abschnittsbildung werden einheitliche Abschnitte gefunden, auf deren Grundlage die weiteren Schritte der Gewässerraumfestlegung durchgeführt werden können.

**Tabelle 7:** Begründung für die Wahl der Abschnittsgrenzen.

Abschnitt Nr.	Abschnittsgrenze unten	Abschnittsgrenze oben
Eulach-01	Gemeindegrenze zu Winterthur.	Wechsel in der Ökomorphologie (von künstlich / naturfremd zu stark beeinträchtigt).
Eulach-02	Wechsel in der Ökomorphologie (von künstlich / naturfremd zu stark beeinträchtigt).	Wechsel in der Ökomorphologie (von stark beeinträchtigt zu künstlich / naturfremd) (angepasst bis Brücke Stationsstrasse).
Eulach-03	Wechsel in der Ökomorphologie (von stark beeinträchtigt zu künstlich / naturfremd) (angepasst bis Brücke Stationsstrasse).	Wechsel in der Ökomorphologie (von künstlich / naturfremd zu stark beeinträchtigt).
Eulach-04	Wechsel in der Ökomorphologie (von künstlich / naturfremd zu stark beeinträchtigt).	Wechsel in der Ökomorphologie (Gerinnesohlenbreite).
Eulach-05	Wechsel in der Ökomorphologie (Gerinnesohlenbreite).	Grenze Siedlungsgebiet.
Eulach-06	Grenze Siedlungsgebiet.	Grenze Siedlungsgebiet.

## 4. Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a GSchV

Die Abschnitte der Gewässerraumausscheidung an der Eulach weisen gemäss Erhebungen bestehende Gerinnesohlenbreiten von 2 m bis 3 m auf. Im Abschnitt Eulach-01 und Eulach-03 wurde keine Breitenvariabilität festgestellt. Deshalb wird für den Abschnitt Eulach-01 und Eulach-03 ein Korrekturfaktor von 2.0 angewendet. Im Abschnitt Eulach-02, Eulach-04 und Eulach-05 ist eine eingeschränkte Breitenvariabilität vorhanden. Im Abschnitt Eulach-06 ist eine ausgeprägte Breitenvariabilität ausgewiesen. Daraus ergeben sich gemäss Begehung natürliche Gerinnesohlenbreiten zwischen 2 m (Eulach-06), 3 m (Eulach-03), 4.5 m (Eulach-04 und Eulach-04) sowie 6 m (Eulach-01 und Eulach-03).

Bei keinem der betrachteten Abschnitte handelt es sich um ein Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV. Entsprechend werden die minimalen Gewässerräume gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV ermittelt.

Die natürlichen Gerinnesohlenbreiten und die minimalen Gewässerräume pro Abschnitt sind in Tabelle 8 sowie Anhang A02 (Schritt 2: Minimaler Gewässerraum) zusammengefasst und auf den Gewässerraumplänen (Anhang A11) als rote Linie dargestellt.

**Tabelle 8:** Auflistung der natürlichen Gerinnesohlenbreite und des minimalen Gewässerraums pro Abschnitt an der Eulach.

Abschnitt	Bestehende Sohlenbreite (* aufgrund Begehung korrigiert)	Breiten- variabilität	Korrektur- faktor	natürliche Gerin- nesohlenbreite	minimaler Gewässer- raum (Art. 41a Abs. 2 GSchV)
Nr.	[m]		[-]	[m]	[m]
Eulach-01	3	keine	2	6	22
Eulach-02	3	eingeschränkt	1.5	4.5	18.25
Eulach-03	3*	keine	2	6	22
Eulach-04	3	eingeschränkt	1.5	4.5	18.25
Eulach-05	2	eingeschränkt	1.5	3	14.5
Eulach-06	2*	ausgeprägt	1	2	12

## 5. Erhöhung

### 5.1. Hochwasserschutz

Gemäss Gefahrenkarte liegt in den Abschnitten Eulach-01 bis Eulach-05 ein Schutzdefizit vor. Im Abschnitt Eulach-06 liegt gemäss Gefahrenkarte kein Schutzdefizit vor.

Eine Erhöhung des Gewässerraums infolge des Hochwasserschutzes muss somit in den Abschnitten Eulach-01 bis Eulach-05 geprüft werden.

Da ein mittleres bis grosses Hochwasser-Risiko in den Abschnitten Eulach-01, Eulach-03, Eulach-04 und Eulach-06 vorhanden ist, wird das Schutzziel HQ<sub>300</sub> angesetzt (vgl. Tabelle 6). In den Abschnitten Eulach-02 und Eulach-05 wird aufgrund des kleinen Risikos ein Schutzziel von HQ<sub>100</sub> angesetzt (vgl. Tabelle 6).

Der Raumbedarf für den Hochwasserschutz wird für die Abschnitte Eulach-01 bis Eulach-05 mit der Vorlage Hochwasserschutz-Nachweise für die Festlegung der Gewässerräume im Rahmen des vereinfachten Verfahren nach § 17 WsV berechnet.

Zur Gewährleistung des Schutzziels HQ<sub>100</sub> bzw. HQ<sub>300</sub> wurde für alle Abschnitte an der Eulach ein Gewässerraum zwischen 21.5 m und 24.5 m berechnet (inkl. beidseitigem Unterhaltsstreifens von je 3 m). Da das Gerinneprofil der Eulach sowie das Längsgefälle in den ersten fünf Abschnitten vergleichbar ist, wurde der notwendige Gewässerraum zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes für die ersten fünf Abschnitte einheitlich auf 23 m festgelegt. Ausser in Abschnitt Eulach-06 ist somit in allen Abschnitten eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums notwendig. Die notwendigen Breiten für die Sicherstellung des Hochwasserschutzes sind in Tabelle 9 dargestellt. Die Prüfung Erhöhung Hochwasserschutz ist auch im Anhang A02 (Schritt 3a: Erhöhung (Hochwasserschutz)) tabellarisch dokumentiert.

**Tabelle 9:** Übersicht über die Resultate der Prüfung Erhöhung aus Sicht Hochwasserschutz.

Abschnitt	Gefährdung Ereignis / Schwachstelle	Schutzziel	Raumbedarf aus Sicht HWS inkl. beidseitigem Unterhaltsstreifen	minimaler Gewässerraum	Erhöhung Gewässerraum	Gewässerraum aus Sicht Prüfung HWS
Nr.	[-]	[-]	[m]	[m]	[ja/nein]	[m]
Eulach-01	HQ <sub>100</sub>	HQ <sub>300</sub>	23	22	ja	23
Eulach-02	HQ <sub>30</sub>	HQ <sub>100</sub>	23	18.25	ja	23
Eulach-03	HQ <sub>100</sub>	HQ <sub>300</sub>	23	22	ja	23
Eulach-04	HQ <sub>100</sub>	HQ <sub>300</sub>	23	18.25	ja	23
Eulach-05	HQ <sub>300</sub>	HQ <sub>100</sub>	23	14.5	ja	23
Eulach-06	EHQ	HQ <sub>300</sub>	-	12	nein	12

### 5.2. Revitalisierung

Das Vorgehen im Rahmen der Prüfung Erhöhung aus Gründen der Revitalisierung ist in I. ALLGEMEIN beschrieben. Eine Übersicht über die Kriterien für die Erhöhung aus

Gründen der Revitalisierung an den Abschnitten der Eulach in Elsau befindet sich in Tabelle 10. Unter den relevanten Kriterien ist die Revitalisierungsplanung (vgl. Grundlage 28) das massgebende Kriterium.

**Tabelle 10:** Übersicht über die Kriterien zur Bestimmung, ob eine Prüfung Erhöhung aus Sicht Revitalisierung erforderlich ist.

Abschnitt	Revitalisierungsnutzen	Abschnitt 1. Priorität gemäss kant. Revitalisierungsplanung	Ökomorphologie	Vorranggebiet	Prüfung Erhöhung aus Sicht Revitalisierung
Nr.	[-]	[ja/nein]	[-]	[ja/nein]	[ja/nein]
Eulach-01	mittel	nein	künstlich, naturfremd	nein	nein
Eulach-02	gering	nein	stark beeinträchtigt	nein	nein
Eulach-03	gering	nein	künstlich, naturfremd	nein	nein
Eulach-04	gering	nein	stark beeinträchtigt	nein	nein
Eulach-05	gross	nein	stark beeinträchtigt	nein	ja
Eulach-06	gross	nein	wenig beeinträchtigt	nein	ja

In den Abschnitten Eulach-05 und Eulach-06 muss eine Erhöhung aus Gründen der Revitalisierung geprüft werden. In der Tabelle 11 sind die Resultate der Prüfung Erhöhung für die Revitalisierung aufgelistet.

**Tabelle 11:** Tabellarische Übersicht über die Resultate der Prüfung Erhöhung aus Sicht Revitalisierung.

Abschnitt	minimaler Gewässerraum	Erhöhung aus Sicht Revitalisierung	Gewässerraum gemäss Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV)	Raumbedarf aus Sicht Revitalisierung
Nr.	[m]	[ja/nein]	[m]	[m]
Eulach-05	14.5	ja	23	23
Eulach-06	12	ja	17	17

Die detaillierte Herleitung der Resultate ist auch im Anhang A02 (Schritt 3b: Erhöhung (Revitalisierung)) ersichtlich.

### 5.3. Natur- und Landschaftsschutz

Das Vorgehen zur Prüfung Erhöhung hinsichtlich der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes wird in I. ALLGEMEIN aufgezeigt. Auf eine abschnittsweise (zur Prüfung Erhöhung Natur- und Landschaftsschutz wird verzichtet, da bei allen Gewässern, welche eine Erhöhung aufgrund des Kriteriums Natur- und Landschaftsschutz bedingen, der Gewässerraum gemäss Biodiversitätskurve gesichert wird. Eine Auflistung des massgebenden Gewässerraums aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz ist auch im Anhang A02 (Schritt 3b: Erhöhung (Natur- und Landschaftsschutz)) ersichtlich.

## **5.4. Gewässernutzung**

Das Vorgehen zur Prüfung Erhöhung hinsichtlich der Gewässernutzung wird in I. ALL-GEMEIN aufgezeigt. Nachfolgend wird auf die vier Kriterien eingegangen.

### **Bestehende und geplante Wasserkraftwerke**

Im Projektperimeter sind keine Wasserkraftwerke vorhanden.

### **Anlagen zur Sanierung der negativen Auswirkungen der Wasserkraftnutzung**

Im Projektperimeter sind keine Wasserkraftwerke vorhanden. Somit sind keine Anlagen zur Sanierung der negativen Auswirkungen der Wasserkraftnutzung notwendig.

### **Erholungsnutzung**

Die Gemeinde Elsau umfasst eine Fläche von 804 ha, wovon rund 26% Wald- und 57% Landwirtschaftsflächen sind. Der Siedlungs- und Verkehrsraum nimmt 17% der Gesamtfläche ein. Der Anteil der Siedlungsgebiete mit rund 11% an der Gemeindefläche ist somit eher gering. Entsprechend besteht kein nennenswerter Druck in Bezug auf den Erholungsnutzen entlang der Gewässer. Eine Erhöhung des Gewässerraums aufgrund des Erholungsnutzens ist somit an keinem Abschnitt der Eulach erforderlich.

An den Abschnitten der Eulach bestehen keine naturnahen Erholungseinrichtungen mit einem Gewässerbezug. Deshalb ist auch keine Erhöhung des Gewässerraums aus Gründen der Erholungsnutzung mit Gewässerbezug notwendig.

### **Koordination der Erholungs- und Naturschutzanliegen**

An den Abschnitten der Eulach gibt es keine Erholungs- und Naturschutzanliegen, welche koordiniert werden müssen. Es sind keine Konflikte zwischen Naturschutzanliegen und standortgebundener Erholungsnutzung bekannt. Der Gewässerraum muss aus diesem Grund nicht erhöht werden.

Die Prüfung Erhöhung Gewässernutzung ist auch im Anhang A02 (Schritt 3a: Erhöhung (Gewässernutzung)) tabellarisch dokumentiert.

## **5.5. Fazit**

Die Prüfung, ob der minimale Gewässerraum den Anforderungen der Aspekte Hochwasserschutz, Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz und Gewässernutzung gerecht wird, erbringt folgende Resultate (Tabelle 12):

- der Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz liegt in den Abschnitten Eulach-01 bis Eulach-05 bei 23 m. Somit muss der minimale Gewässerraum in diesen fünf Abschnitten erhöht werden.
- der Gewässerraum muss aufgrund des Revitalisierungspotenzial im Abschnitt Eulach-05 und Eulach-06 auf 23 m bzw. 17 m erhöht werden.
- eine Prüfung und folglich eine Erhöhung aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz sowie aus Sicht Gewässernutzung ist nicht notwendig

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV sowie § 17 WsV  
 Eulach in den Gemeinden der 3. Priorität  
 II Gemeinde Elsau

**Table 12:** Zusammenfassung der Resultate Prüfung Erhöhung mit absoluten Gewässerraumbreiten.

Abschnitt	Erhöhung Hochwasserschutz	Erhöhung Revitalisierung	Erhöhung Natur- und Landschaftsschutz	Erhöhung Gewässernutzung	Gewässerraum nach Prüfung Erhöhung
Nr.	[ja/nein]	[ja/nein]	[ja/nein]	[ja/nein]	[m]
Eulach-01	ja	nein	nein	nein	23
Eulach-02	ja	nein	nein	nein	23
Eulach-03	ja	nein	nein	nein	23
Eulach-04	ja	nein	nein	nein	23
Eulach-05	ja	ja	nein	nein	23
Eulach-06	nein	ja	nein	nein	17

## **6. Anpassungen des Gewässerraums**

### **6.1. Asymmetrische Anordnung des Gewässerraums**

Auf eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums wird bei allen Abschnitten verzichtet, da durch eine Asymmetrie in der Summe keine bessere Lösung, weder für die Eulach noch für die anderen betroffenen Interessen, entsteht (Anhang A02 (Schritt 4: Anpassung)).

### **6.2. Reduktion des Gewässerraums**

#### **6.2.1. Dicht überbautes Gebiet**

Alle Abschnitte an der Eulach werden als tendenziell dicht überbaut gewertet (Anhang A02 (Schritt 4: Anpassung)). Für diese Abschnitte wird eine detaillierte Beurteilung in Anhang A07 vorgenommen.

#### **6.2.2. Nachweis für reduzierten Gewässerraum**

Da die Abschnitte Eulach-01 bis Eulach-05 auf den Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erhöht wurden, ist keine Reduktion möglich. Im Abschnitt Eulach-06 erfolgt keine Reduktion des infolge Revitalisierung erhöhten Gewässerraums, da der Abschnitt nicht abschliessen als dicht überbaut beurteilt wird. In allen Abschnitten wird somit keine Reduktion des Gewässerraums aufgrund der baulichen Gegebenheiten angepasst.

#### **6.2.3. Fazit**

An der Eulach erfolgt keine Reduktion der Gewässerraumbreite.

### **6.3. Harmonisierung**

Wald- und Gewässerabstandslinien entlang des Gewässerraums im Projektperimeter sind vorhanden und tangieren diesen zum Teil im Abschnitt Eulach-2 und Eulach-3. Eine Harmonisierung mit den bestehenden Gewässerabstandslinien wurde abschnittsweise geprüft, aber in keinem Abschnitt als zweckmässig erachtet, weil sie zu einer massiven, aus Sicht des Gewässer(raum)s unverhältnismässige Erhöhung der Gewässerraumbreite führen würde. Im Abschnitt Eulach-01 weist die Gewässerabstandslinie einen Abstand von etwa 19 m zur Gewässerachse auf. In den Abschnitten Eulach-02, Eulach-03 und Eulach-04 verläuft die Gewässerabstandslinie teilweise in einem Abstand von ca. 20 m zur Gewässerachse. Eine Harmonisierung mit den Abstandslinien wird nicht vorgenommen.

Der Pufferstreifen ChemRRV liegt im Projektperimeter innerhalb des Gewässerraums. Eine Harmonisierung ist daher nicht notwendig.

Im Abschnitt Eulach-01 wird der Gewässerraum auf einer Länge von rund 700 m bis zur Fussgänger- und Velobrücke beim Heidenloch (Gewässerparzelle Nr. 4192) auf die bestehende Gewässerparzelle beidseitig harmonisiert. Die Gewässerparzelle weist

eine Breite von 22 – 23 m auf, womit der notwendige Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz von 23 m teilweise leicht unterschritten ist. Da im notwendige Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz 6 m für den beidseitigen Unterhaltsweg enthalten sind, ist diese leichte Reduktion kein Problem, zumal an der Eulach bereits Uferwege vorhanden sind. Durch diese Harmonisierung werden deutlich weniger Grundstücke vom Gewässerraum betroffen und eine Vereinfachung für den Vollzug, in dem nur noch eine einzige Vorgabe (Abgrenzung) massgebend ist.

Im Abschnitt Eulach-02 erfolgt keine Harmonisierung mit der Gewässerparzelle, da die Gewässerparzelle eine Breite zwischen 15 m und 25 m aufweist und dies somit eine deutliche Reduktion des notwendigen Gewässerraums aus Sicht Hochwasserschutz zur Folge hätte.

Es erfolgt auch keine Harmonisierung im Abschnitt Eulach-02 mit der Gewässerabstandslinie, weil diese teilweise unter der Hochwasserschutzbreite liegt. Mehrheitlich weist der Gewässerabstand im Abschnitt Eulach-02 eine Breite auf, die über der Hochwasserschutzbreite liegt.

#### **6.4. Fazit**

Eine asymmetrische Anordnung oder eine Reduktion des Gewässerraums wird aufgrund der lokalen Gegebenheiten an keinem Abschnitt als sinnvoll/möglich erachtet.

Die einzige Anpassung ist im Abschnitt Eulach-01, wo der Gewässerraum beidseitig an der Gewässerparzellengrenze harmonisiert wird.

## **7. Schlussprüfung**

Je Abschnitt wird gemäss Kapitel 3.6 im Bericht I ALLGEMEIN im Sinne einer Interessenabwägung dokumentiert, welche Interessen berücksichtigt und wie die verschiedenen Interessen gegeneinander abgewogen wurden. Dem Anhang A02 Schritt 5 sind die Resultate der Gewässerraumfestlegung an der Eulach in Elsau zu entnehmen. Dem Anhang A11 sind die Detailpläne zur Gewässerraumfestlegung zu entnehmen.

Im Rahmen der Schlussprüfung ist eine umfassende Interessenermittlung, -bewertung und -abwägung für diejenigen Abschnitte erforderlich, in denen vom minimalen, symmetrisch angeordneten Gewässerraum abgewichen wird (Erhöhung oder Anpassung). Die verschiedenen Schritte der Interessenabwägung sind in den Anhängen A08 bis A10 dokumentiert. Für die Eulach im Siedlungsgebiet von Elsau ist eine Interessenabwägung für alle Abschnitte aufgrund der vorgenommenen Erhöhungen erforderlich.

### **7.1. Interessenermittlung**

Die Interessenermittlung je Abschnitt erfolgt auf Basis der Grundlagenermittlung gemäss Kapitel 2. Die betroffenen Interessen je Abschnitt sind in der Tabelle «Interessenermittlung» (Anhang A08) vollständig zusammengetragen und kategorisiert.

### **7.2. Interessensbewertung**

Das Resultat der Interessensbewertung je Abschnitt ist in der Tabelle «Interessensbewertung» (Anhang A09) detailliert dokumentiert. Die Bewertung erfolgt anhand einer dreistufigen Skala einerseits für den Erfüllungsgrad der Gewässerraumfunktionen (hoch, ausreichend, gering) und andererseits für die Betroffenheit der tangierten Interessen (leicht, mässig, stark).

### **7.3. Interessensabwägung**

Das Ergebnis der Interessenabwägung ist abschnittsweise in der Tabelle «Interessensabwägung» (Anhang A10) dokumentiert.

Die Festlegung des Gewässerraums dient einer übergeordneten planerischen Festlegung zur langfristigen Sicherung der Gewässerinteressen. Sie ist grundeigentümergebunden und basiert auf einer Interessensabwägung mit der zum Zeitpunkt der Festlegung bekannten Planungen und Bauvorhaben und der gegebenen Hochwassersituation.

Nachfolgend werden eine abschnittsspezifische Herleitung, Bewertung und Abwägung der im vereinfachten Verfahren ermittelten, betroffenen Interessen vorgenommen. Dabei wird die Interessenabwägung für all jene Abschnitte hergeleitet, für welche eine Abweichung vom minimalen Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 vorgesehen ist (Erhöhung / Anpassung).

Rechtskräftige, übrige Planungsverfahren (z.B. ortsplanerische Festlegungen wie Gewässerabstandslinien) werden in die Interessenabwägung miteingebunden. Diese sind sowohl verfahrenstechnisch als auch im Sinne des demokratischen Prozesses legitimiert und allfällige Rechtsmittel wurden ggf. bereits bei deren Festsetzung ergriffen. Es ist daher zweckmässig, die Gewässerraumfestlegung mit den bereits geltenden Planungsinhalten abzugleichen.

Ziel der übergeordneten Gewässerraumfestlegung ist, die zurzeit geltenden, restriktiven Übergangsbestimmungen des Bundes durch kantonal festgesetzte Gewässerräume abzulösen – dadurch wird Rechtssicherheit geschaffen und eine den lokalen Gegebenheiten angepasste Festlegung im Sinne der Raumsicherung zugunsten des Fliessgewässers ermöglicht.

Die vorliegende Interessenabwägung dient dem Überblick der tangierten Anspruchsgruppen. Dabei soll ein über die Gewässerabschnitte einheitlicher Umgang mit den unterschiedlichen Interessen aufgezeigt werden. Sie hat keinen endgültig abschliessenden Charakter. Die festgesetzten Gewässerräume können zu einem späteren Zeitpunkt – sei dies im Rahmen eines Gestaltungsplans oder eines wasserbaulichen Projekts – auf kleinräumigere, konkretere Ansprüche und Interessen abgestimmt und entsprechend angepasst werden. Eine allfällige Einzelfallbetrachtung kann daher im Rahmen eines Projekts oder Bauvorhabens nachgelagert zur vorliegenden Interessenabwägung stattfinden.

## 7.4. Entscheid und Ausscheidung Gewässerraum

Die Beurteilung und der Entscheid werden nachfolgend abschnittsweise begründet. Die Gewässerräume pro Abschnitt sind in Tabelle 12 zusammengestellt und auf den Gewässerraumplänen (Anhang A11) dargestellt. Die Herleitung und Resultate der Gewässerraumfestlegung sind ausserdem im Anhang A02 aufgeführt.

**Tabelle 13:** Zusammenfassung der erhöhten Gewässerraumbreiten an der Eulach.

Abschnitt	minimaler Gewässerraum	festgelegter Gewässerraum	Anpassung / Begründung
Nr.	[m]	[m]	[-]
Eulach-01	22	(ca.) 23	- GWR aus Sicht Hochwasserschutz - zwischen Gemeindegrenze Winterthur und Fussgänger- und Velobrücke beim Heidenloch (Gewässerparzelle Nr. 4192): Harmonisierung mit Gewässerparzelle
Eulach-02	18.25	23	- GWR aus Sicht Hochwasserschutz
Eulach-03	22	23	- GWR aus Sicht Hochwasserschutz
Eulach-04	18.25	23	- GWR aus Sicht Hochwasserschutz
Eulach-05	14.5	23	- GWR aus Sicht Hochwasserschutz und Revitalisierung
Eulach-06	12	17	- GWR aus Sicht Revitalisierung

Bezüglich Betroffenheit und deren verbundenen Einschränkungen wird auf das Kapitel 2 des Technischen Berichts I ALLGEMEIN verwiesen, insbesondere:

- Bestehende Bauten und Anlagen, die innerhalb des Gewässerraums liegen, rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Gewisse Umbauten, innere Erweiterungen und Umnutzungen der betroffenen Bauten und Anlagen in der Bauzone bleiben aufgrund der erweiterten Besitzstandsgarantie gemäss § 357 PBG auch innerhalb des Gewässerraums möglich. Vorbehalten bleiben anders lautende baurechtliche Bestimmungen.
- Im Grundsatz ist keine weitere Beanspruchung des Gewässerraums durch ober und unterirdische Bauten und Anlagen unter dem Titel der Bestandsgarantie möglich. Für Erweiterungen, Ersatzbauten und Neuanlagen im Gewässerraum ist eine Einzelfallbeurteilung nötig. Sie sind grundsätzlich nur bewilligungsfähig, wenn sie nachweislich im öffentlichen Interesse liegen und standortgebunden sind. Die Prüfung und Erteilung einer Baubewilligung (bzw. einer Ausnahmegewilligung für private Bauvorhaben in dicht überbauten Gebieten) erfolgt in einem separaten Verfahren auf Basis eines Baubewilligungsgesuchs hin und ist somit nicht Bestandteil der vorliegenden Gewässerraumfestlegung.
- Die an die bauliche Ausnutzung von Grundstücken anrechenbare Fläche wird durch den Gewässerraum nicht geändert (§ 25 WsV).
- Nutzungseinschränkungen entlang der Gewässer haben schon vor der Einführung des Gewässerraums bestanden: Abschnittsweise sind Gewässerabstandslinien vorhanden. Bis zur rechtskräftigen Festlegung des Gewässerraums gelten die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011: bei Fliessgewässern mit einer aktuellen Gerinnesohle bis 12 m Breite – wie vorliegend die Eulach – dürfen in einem beidseitigem Uferstreifen von 8 m plus je die aktuelle Gerinnesohlenbreite grundsätzlich nur (neue) Bauten und Anlagen erstellt werden, wenn sie standortgebunden und im öffentlichen Interesse liegen.
- Auch die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Elsau enthält bauliche Vorschriften, welche die Nutzung von Grundstücken einschränken (bspw. Grundabstand in den Bauzonen, Gewässerabstandslinien oder Strassenabstände).
- Der Unterhalt der bestehenden Strassen, Wege und allfälliger Werkleitungen und Massnahmen für deren Werterhalt (Sanierungsmassnahmen) sowie der Erhalt allfälliger Schutzobjekte bleibt auch im Gewässerraum weiterhin möglich. Bei Verbreiterungen oder kompletten Neuanlagen ist, sofern Anordnungsspielraum besteht, die Anordnung ausserhalb des Gewässerraums zu prüfen oder die Standortgebundenheit und das öffentliche Interesse der Anlage nachzuweisen (Art. 41c Abs. 1. GSchV).
- Ebenfalls ist die Bewirtschaftung des betroffenen Waldes sowie eine extensive landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Gewässerraums grundsätzlich weiterhin möglich.
- Sollte sich im Zuge eines Wasserbauprojekts zeigen, dass der im vereinfachten Verfahren festgelegte Raumbedarf nicht vollumfänglich beansprucht werden muss oder für die baulichen Massnahmen nicht ausreichend ist, kann der Gewässerraum im Projektfestsetzungsverfahren revidiert werden. Bis dahin ist der vorliegende Gewässerraum die beste Lösung, um eine weitere Beanspruchung

des (Gewässer-)Raums zu verhindern und die notwendige Koordination bei zukünftigen Planungen sicherzustellen.

### **Eulach-01**

#### *Zur Interessenabwägung und Ausscheidung des Gewässerraums:*

Mit dem erhöhten Gewässerraum von 23 m Breite wird im Abschnitt Eulach-01 den erforderlichen Raum zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes gesichert. Der Gewässerraum wird zudem zwischen der Gemeindegrenze Elsau/Winterthur und der Strasse Im Heidenloch mit der Gewässerparzellengrenze harmonisiert und dadurch leicht angepasst.

Ausschlaggebend für die Erhöhung des Gewässerraums ist das Interesse des Hochwasserschutzes. Die übrigen Interessen (bauliche Gegebenheiten, städtebauliche Entwicklung und historische Substanz) werden kaum bis nicht (wo harmonisiert) betroffen.

#### *Zum Vergleich mit den bisherigen Vorschriften/Einschränkungen:*

Der Gewässerraum ist beidseitig rund 1 m kleiner als die Übergangsbestimmungen (vorliegend: insgesamt 25 m Breite). Die vorliegende Gewässerraumfestlegung führt somit, im Vergleich zur bisherigen Situation, zu weniger Betroffenen/Einschränkungen. Es sind keine Gewässerabstandslinien vorhanden.

#### *Zur Betroffenheit und den damit verbundenen Einschränkungen:*

Die meisten Bestandesbauten werden nicht oder nur randlich tangiert. Bei den randlich tangierten Bestandesbauten handelt es sich um Verkehrsanlagen (Bahnlinie und Strasse Im Heidenloch), deren Nutzung und Unterhalt bleiben auch im Gewässerraum grundsätzlich möglich (s. Vorwort).

### **Eulach-02 bis Eulach-05**

#### *Zur Interessenabwägung und Ausscheidung des Gewässerraums:*

In den Abschnitt Eulach-02 bis Eulach-05 wird der Gewässerraum beidseitig auf die für den Hochwasserschutz erforderliche Breite von 23 m erhöht und somit genügend Raum zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes gesichert. Da ein Hochwasserschutzdefizit besteht, ist eine Reduktion unter die Hochwasserschutzbreite nicht möglich, auch wenn das Gebiet tendenziell dicht überbaut ist. In Abschnitt Eulach-05 ergibt sich infolge des vorhandenen Revitalisierungspotenzials ebenfalls ein Gewässerraum von 23 m, womit nicht zusätzlich erhöht werden muss. Der Gewässerraum wird in allen Abschnitten symmetrisch ausgeschieden.

Eine Harmonisierung mit den abschnittsweise vorhandenen Gewässerabstandslinien in den Abschnitten Eulach-02 und Eulach-03 wird nicht vorgenommen, da ansonsten der festgelegte Gewässerraum deutlich überschritten wäre.

Ausschlaggebend für die Festlegung des erhöhten Gewässerraums in den Abschnitten Eulach-02 bis Eulach-05 ist somit das Interesse des Hochwasserschutzes und – im Abschnitt Eulach-05 – auch das Interesse der Revitalisierung. Die übrigen Interessen

(bauliche Gegebenheiten, städtebauliche Entwicklung und abschnittsweise historische Substanz) werden verhältnismässig betroffen.

*Zum Vergleich mit den bisherigen Vorschriften/Einschränkungen:*

Der Gewässerraum ist in den Abschnitten Eulach-02 bis Eulach-04 beidseitig rund 1 m kleiner als die Übergangsbestimmungen (vorliegend: insgesamt 25 m Breite). Die vorliegende Gewässerraumfestlegung führt somit, im Vergleich zur bisherigen Situation, zu weniger Betroffenen/Einschränkungen.

Im Abschnitt Eulach-05 liegt die Gewässerraumbreite nach Übergangsbestimmungen bei 22 m. Der Gewässerraum ist somit beidseitig rund 0.5 m grösser als die Übergangsbestimmungen. Der Unterschied zum übergangsrechtlichen Uferstreifen ist so geringfügig, dass die Änderung durch den Gewässerraum als unwesentlich erachtet wird.

*Zur Betroffenheit und den damit verbundenen Einschränkungen:*

In den Abschnitten Eulach-02 bis Eulach-05 wird der Gewässerraum beidseitig auf die für den Hochwasserschutz erforderliche Breite erweitert (in Eulach-05 zusätzlich im Zusammenhang mit der Revitalisierung). Dadurch werden einzelne Bestandesbauten in Eulach-02 bis Eulach-04 nur leicht tangiert, in Eulach-05 keine. Randliche Umgebungsflächen sind ebenfalls nur geringfügig betroffen und werden vielerorts bereits als bachbegleitende Freihaltezonen genutzt. Verkehrs- und Infrastrukturanlagen (u. a. Fuss- und Unterhaltswegen, Strassen, St. Gallerstrasse sowie Eisenbahnlinie) werden teilweise überlagert, die Weiterentwicklung bleibt insgesamt jedoch nur leicht eingeschränkt. Die Bebaubarkeit der Parzellen besteht grundsätzlich weiter und bestehende Planungen sind weitgehend nicht betroffen.

## **Eulach-06**

*Zur Interessenabwägung und Ausscheidung des Gewässerraums:*

Mit dem erhöhten Gewässerraum von 17 m Breite wird im Abschnitt Eulach-06 genügend Raum zur Erfüllung der Funktionen gemäss Gewässerschutz gesichert. Ausschlaggebend für die Festlegung des Gewässerraums ist die Gewässerrevitalisierung, welche ein übergeordnetes (nationales bzw. kantonales) Interesse ist. Der vorliegende Gewässerraum sichert den Raumbedarf für eine künftige Revitalisierung.

*Zum Vergleich mit den bisherigen Vorschriften/Einschränkungen:*

Der Gewässerraum ist im Abschnitt Eulach-06 beidseitig rund 2.5 m kleiner als die Übergangsbestimmungen (vorliegend: insgesamt 22 m Breite). Die vorliegende Gewässerraumfestlegung führt somit, im Vergleich zur bisherigen Situation, zu weniger Betroffenen/Einschränkungen.

*Zur Betroffenheit und den damit verbundenen Einschränkungen:*

Im Abschnitt Eulach-06 wird der Gewässerraum beidseitig im Zusammenhang mit der Revitalisierung erhöht. Dadurch werden einzelne Bestandesbauten (z. B. die Haltestelle Schottikon) sowie randliche Umgebungsflächen nur leicht tangiert, wobei letztere bereits heute als bachbegleitende Flächen genutzt werden. Teilweise werden zudem die

St. Gallerstrasse und die Eisenbahnlinie vom Gewässerraum überlagert. Die Weiterentwicklung von Verkehrs- und Infrastrukturanlagen ist insgesamt nur geringfügig eingeschränkt. Abgesehen davon sind keine weiteren Bauparzellen betroffen und die planerische Entwicklung wird aufgrund der Lage am Siedlungsrand nur leicht eingeschränkt.

### **Fazit**

Die abschnittsweise vorgenommene Erhöhung oder Harmonisierung des Gewässerraums führt in der Gesamtabwägung aller Interessen zu einer insgesamt besseren Lösung in sämtlichen Abschnitten der Eulach. Die Festlegung des Gewässerraums an der Eulach im Siedlungsgebiet der Gemeinde Elsau wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt. Der vorgesehene Gewässerraum an der Eulach ist aus Sicht des Hochwasserschutzes, aus Gründen der Revitalisierung und der Gewässernutzung legitimiert und eine weitere Anpassung an übrige Interessen wird als nicht angemessen beurteilt.

## **ANHANG**

**A01 Formular Vorabklärung**

**A02 Festlegung Gewässerraum – Herleitung und Resultate**

**A03 Grundlagenplan**

**A04 Abschnittsweise Dokumentation der Interessen «Inventare» mit Substanzschutz**

**A05 Quantifizierung und Pläne Fruchtfolgeflächen / Natürlich gewachsene Böden**

**A06 Betroffenheit landwirtschaftlicher Nutzflächen**

**A07 Beurteilung dicht überbaut**

**A08 Tabelle Interessenermittlung**

**A09 Tabelle Interessenbewertung**

**A10 Tabelle Interessenabwägung**

**A11 Detailpläne Gewässerraum**

**A12 Hochwasserschutznachweis**

**A13 Fotodokumentation**

**A14 Koordinatenliste**

**A15 Übersichtsplan**